



ZUCHTWARTORDNUNG

ZUCHTWARTORDNUNG DER ZGBBS E.V.

Inhalt

I Grundlagen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Die Persönlichkeit des Zuchtwartes
- § 3 Begriffsdefinitionen

II Tätigkeit der Zuchtwarte

- § 4 Aufgaben und Pflichten der Zuchtwarte
- § 5 Einsatzbereiche und Vergütung der Zuchtwarte

III Fortbildung

- § 6 Weiterbildung

IV Zuchtwartausbildung und Zertifizierung

- § 7 Voraussetzungen für eine Zuchtwartausbildung in der ZGBBS e.V.
- § 8 Bewerbung
- § 9 Ausbildung und Zertifizierung

V Salvatorische Klausel und Inkrafttreten der Zuchtwartordnung

- § 10 Salvatorische Klausel
- § 11 Inkrafttreten



ZUCHTWARTORDNUNG DER ZGBBS E.V.

I Grundlagen

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Ausbildung und Tätigkeit von Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der Satzung und Zuchtordnung (ZO) der ZGBBS e.V. kontrollierte Zucht des Weißen Schweizer Schäferhundes sicherstellen.

§ 2 Die Persönlichkeit des Zuchtwartes

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende und zuchtweisende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht. Die Zuchtwarte können diese wichtige Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über grundlegende kynologische Kenntnisse, Loyalität zum Verein und charakterliche Zuverlässigkeit verfügen.

§ 3 Begriffsdefinitionen

1. Der Hauptzuchtwart (HZW) ist die von der Jahreshauptversammlung (JHV) gewählte Person, die sämtliche Zwinger- und Wurfkontrollen sowie Wurfabnahmen im Verein koordiniert und beaufsichtigt. Er hat eine wichtige Beraterfunktion bei sämtlichen Wurfplanungen in der ZGBBS e.V.
Der HZW ist Mitglied des gesetzlichen Vorstandes. Gegenüber der Jahreshauptversammlung ist er rechenschaftspflichtig.
2. Zuchtwarte (ZW) sind von der ZGBBS e.V. zertifizierte Personen, die Zwingerabnahmen, Wurfberatungen, Wurfabnahmen und Wurfkontrollen/-besichtigungen innerhalb der ZGBBS e.V. durchführen dürfen.
3. Zuchtwartanwärter (ZWA) sind Personen, die sich beim HZW um eine Ausbildung zum ZW beworben haben, und die nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen zu einer Ausbildung zugelassen wurden.
4. Zwingerabnahmen sind Kontrollen von Zuchtstätten bezüglich der örtlichen Gegebenheiten, Zustand und Haltung der im Haushalt lebenden Tiere und Zuchttiere sowie der erforderlichen Grundkenntnisse des Züchters.
5. Wurfabnahmen sind Überprüfungen aller an einem Wurf beteiligten Zuchttieren und Welpen sowie deren Aufzuchtbedingungen vor der Abgabe an die Welpenkäufer. Sie dürfen frühestens nach der siebten Lebenswoche der Welpen erfolgen.



6. Zuchtstättenkontrollen erfolgen nach Veränderung der örtlichen (z.B. Umzug) und privaten Lebensumstände (z.B. Zuchtpause länger als 5 Jahre) eines Züchters.
7. Wurfbesichtigungen könne bei hinreichendem Verdacht auf Verstöße gegen die Zuchtordnung vom HZW initiiert werden.

II Tätigkeit der Zuchtwarte

§ 4 Aufgaben und Pflichten der Zuchtwarte

1. Zuchtwarte sind die Ansprechpartner der Züchter bei der Wurfplanung und Umsetzung sowie Durchführung eines Wurfes: Beratung der Wurfplanung, Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht, art- und rassegerechte Haltung und Fütterung, Gestaltung der Zuchtstätte und Gesundheitsfürsorge.
2. Zuchtwarte führen Zwingerabnahmen und -besichtigungen sowie Wurfabnahmen und -besichtigungen durch.
3. Zuchtwarte sind verpflichtet, bei Kenntnis von gesundheitlichen Problemen oder erblichen Defekten sowie schlechten Aufzuchtbedingungen, die Wurfabnahmeprotokolle wahrheitsgemäß und verantwortungsbewusst auszufüllen und den HZW auch telefonisch davon in Kenntnis zu setzen.
4. Sie sind weiterhin verpflichtet, evtl. Verstöße gegen die ZO ohne Rücksicht auf Namen und Funktionen der betreffenden Personen unverzüglich dem HZW mit zu teilen.
5. Zuchtwarte sind gegenüber der Jahreshauptversammlung, dem HZW, dem Zuchtbuchamt und der Zuchtkommission rechenschaftspflichtig.
6. Nachweislich qualifizierte und erfahrene Zuchtwarte können die Formwertüberprüfung eines angehenden Zuchthundes zur Zuchtzulassungsüberprüfung mit Alltagskompetenztest abnehmen. Darunter fallen die Beurteilung des Exterieur, Kontrolle der Zähne, Hoden, Vermessen des Hundes.

§ 5 Einsatzbereiche und Vergütung der Zuchtwarte

1. Die Zuchtwarte werden durch den HZW regional oder bedarfsorientiert auch überregional tätig. Gemäß Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungsüberprüfung mit Alltagskompetenztest (§ 2 Abs. 2.3) kann ein qualifizierter Zuchtwart auch vom Hundehalter zur Formwertüberprüfung angefordert werden.
2. In begründeten Ausnahmefällen und auf Anordnung des HZW darf ein Zuchtwart eines anderen Vereins die Aufgaben eines ZGBBS-Zuchtwartes übernehmen.



3. Die Zuchtwarte rechnen ihre Auslagen bei Zwingerabnahmen und Wurfabnahmen sowie ggf. Formwertüberprüfungen gemäß Beitrags- und Gebührenordnung mit dem Züchter bzw. Hundehalter privat ab.
4. Zwingerbesichtigungen und Wurfbesichtigungen auf Anordnung des HZW sind nach korrekter Abrechnung von der ZGBBS e.V. gemäß Beitrags- und Gebührenordnung zu vergüten.
5. Zuchtwartanwärter haben keinen Anspruch auf eine Vergütung.

III Fortbildung

§ 6 Weiterbildung

1. Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden.
Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neuesten Stand hält und diese entsprechend umsetzt.
2. Der HZW ruft nach Bedarf (möglichst jährlich) eine Zuchtwart-Tagung der ZGBBS e.V. ein (möglichst einem Großereignis wie der JHV oder Spezialausstellung angeschlossen).
3. Der HZW hat die Pflicht, an zuchtrelevanten Fortbildungsveranstaltungen, einmal jährlich teil zu nehmen.

IV Zuchtwartausbildung und Zertifizierung

§ 7 Voraussetzungen für eine Zuchtwartausbildung in der ZGBBS e.V.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Ausbildung zum ZW in der ZGBBS e.V. zu beginnen:

- Mitgliedschaft in der ZGBBS e.V.
- mindestens 2-jährige Zuchterfahrung in einem Rassehundezuchtverein
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse Weißer Schweizer Schäferhund (Berger Blanc Suisse), der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie sowie der Welpenaufzucht
- Loyalität zum Verein
- Identifizierung mit der Satzung und Zuchtordnung der ZGBBS e.V. (Anerkennung der Zuchtziele gem. Vereinssatzung)
- Nachweis von zwei Fortbildungsveranstaltungen, bei welchen es vorwiegend um züchterische Belange geht



§ 8 **Bewerbung**

1. Interessierte Vereinsmitglieder, welche die Voraussetzungen nach § 2 und § 7 erfüllen, können sich für eine Ausbildung zum Zuchtwart beim HZW bewerben. Der HZW teilt seine Entscheidung nach Beratung mit der Zuchtkommission und dem gesetzlichen Vorstand dem Bewerber mit.
2. Zuchtwarte anderer Rassehundezuchtvereine können bei Mitgliedschaft in der ZGBBS e.V. bei Nachweis ihrer vergangenen Vereinstätigkeit als Zuchtwart übernommen werden, wenn § 7 erfüllt ist.

Bei Zweifel an den theoretischen und praktischen Kenntnissen der Bewerber kann der HZW oder ein von ihm beauftragter Zuchtwart eine nochmalige theoretische und praktische Überprüfung (im Rahmen einer Wurfabnahme) durchführen.

§ 9 **Ausbildung und Zertifizierung**

1. Der ZWA nimmt an fünf Wurfabnahmen teil, wovon mindestens drei Würfe von Weißen Schweizer Schäferhunden sein müssen, und fertigt eine vollständige Dokumentation an, welche der HZW zur Einsicht und Archivierung erhält.

Bei approbierten Tierärzten beschränkt sich die Anzahl der Wurfabnahmen auf zwei Würfe Weißer Schweizer Schäferhunde. Die Abnahmen können auch unter der Anleitung des beauftragten Zuchtwartes selbstständig erfolgen.

Die letzte Abnahme erfolgt mit dem HZW oder einem von ihm beauftragten ZW als praktische Prüfung.

2. Es ist wünschenswert, auch eine Zwingerabnahme durchzuführen. Diese kann aber auch nach der Ernennung zum ZW noch abgeleistet werden kann.
3. Der ZWA hat nach Abschluss der geforderten Wurfabnahmen eine schriftliche Prüfung zu absolvieren.

Folgende Literatur wird zum Studium empfohlen:

- Zuchtordnung der ZGBBS e.V.
- Standard des Weißen Schweizer Schäferhundes
- Geschichte des Weißen Schweizer Schäferhunde
- „Handbuch der Hundezucht“ von Inge Hansen
- „Atlas der Hundeanatomie“ von Roel & Piet Beute-Faber
- „Welpentest und Hundeanalyse“ von Pat Hastings, Doris Walder, Eva Holderegger Walser



4. Die Zuchtwartausbildung kann vom HZW abgebrochen werden, wenn die unter § 2 und § 7 formulierten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder erkennbar wird, dass der ZWA den Anforderungen nicht mehr gerecht werden kann.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem HZW und dem ZWA kann eine Klärung des Sachverhaltes durch die Zuchtkommission seitens des ZWA beantragt werden.

5. Unmittelbar nach Feststellung eines positiven Prüfungsergebnisses beantragt der HZW die Ernennung zum Zuchtwart beim gesetzlichen Vorstand.

Nach Erhalt eines Zertifikates kann der Bewerber seine Tätigkeit als Zuchtwart im Verein aufnehmen.

V Salvatorische Klausel und Inkrafttreten der Zuchtwartordnung

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 11 Inkrafttreten

Die Zuchtordnung der ZGBBS e.V. wurde am 12.04.2022 beschlossen.

